

„Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.“

(§32 Bürgerliches Gesetzbuch BGB)

Neben dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung der zweite Bestandteil des Struktur-Duos, auf das kein Verein verzichten kann. Denn der Verein ist seinem juristischen Wesen nach ein (basis-)demokratisches Konstrukt, in dem es einen Ort für die Willensartikulation der Vereinsbasis geben muss.

Also, auch wenn die Mitgliederversammlung – gerade, wenn sie auf Kitastühlchen abgehalten wird – mitunter und besonders mit zunehmender Zeit anstrengend sein kann, ohne sie geht es nicht. Grund genug für ein eigenes kleines BAGE-Heft dazu.

Wir stellen im Folgenden die rechtlichen Grundlagen und Vorgaben für die Mitgliederversammlung vor. Dass es in der Praxis ohne schlimme Konsequenzen auch mal anders laufen kann, soll nicht verschwiegen werden (siehe Abschlusskapitel), aber nur wer die Regeln kennt, kann gelassen mit ihnen umgehen.

IMPRESSUM

Gut zu wissen: Mitgliederversammlung

1. Auflage 2021

Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V.

Crellestr. 19/20, 10827 Berlin, www.bage.de

Autor: Roland Kern (Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.)

Gestaltung: Katja Gusovius, Berlin

Die Mitgliederversammlung im Vereinsgefüge	4
Wie oft kommt man zusammen und wer entscheidet darüber?	5
Wer beruft die Versammlung ein und legt die Tagesordnung fest?	6
Wer darf teilnehmen und wer darf mit abstimmen?	7
Wenn's soweit ist: Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit, Stimmrechtsübertragung, Beratung, Abstimmungen, überraschende Anträge, Umgang mit Konfliktthemen	8
Wahlen – ein Sonderfall?	12
Das Protokoll	13
Wo kein Kläger ...	13
Literatur und Links	14